



A-6020 Innsbruck  
Adamgasse 7a  
Tel. 0512/58 71 30  
Telefax 0512/58 71 30-14  
e-mail:  
tiroler@gemeindeverband.tirol.gv.at  
D V R: 0 6 3 1 0 5 1

Innsbruck, 09. August 2012

## Rundschreiben

Sehr geehrte Frauen Bürgermeister, sehr geehrte Bürgermeisterkollegen,  
sehr geehrte Mitglieder der Gemeinderäte!

Die Geschichte scheint sich zu wiederholen.

1982 hat der VfGH in seinem grundlegenden Erkenntnis VfSlg 9336/1982 eindeutig festgestellt, dass die Übertragung von Gemeindegut auf Agrargemeinschaften offensichtlich verfassungswidrig war. Die Tiroler Agrarbehörden haben trotz dieses klaren und eindeutigen Erkenntnisses weiterhin zum Nachteil der Gemeinden in verfassungswidriger Weise reguliert und gearbeitet. Der Rechnungshof kritisierte, dass er nicht feststellen konnte, dass die Agrarbehörde Tirol im Zeitraum 1982 bis 2008 die Aussagen des VfGH-Erkenntnisses 1982 umgesetzt und berücksichtigt hätte. In jüngster Zeit hat dies vermehrt zur öffentlichen Kritik und Aufzeigung dieser Missstände geführt und Gemeinden veranlasst, die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, voran den VfGH anzurufen.

Der VfGH hat in seinen Erkenntnissen 2008 und 2010 zu Mieders I und II nochmals unmissverständlich festgestellt, dass die Übertragung des formellen Eigentums an die sogenannten Gemeindegutsagrargemeinschaften verfassungswidrig war, der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert ausschließlich den Gemeinden zusteht und dass es schon längst Aufgabe der Agrarbehörde gewesen wäre, von Amts wegen den wesentlichen Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, eine Änderung der Regulierungspläne herbeizuführen und den der Gemeinde zustehenden Substanzwert als Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung zu bringen.

Auch dieses verfassungsrechtliche Gebot hat die Behörde wie seinerzeit bisher negiert und anstatt die Regulierungspläne den geänderten Verhältnissen anzupassen unnütze Feststellungsverfahren angezettelt und durchgeführt.

Den Gemeinden wird nach wie vor ihr Recht auf den Substanzerlös strittig gemacht und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und Methoden verhindert, dass die wahren Erlöse aus der Substanz den Gemeinden zufließen.

**Die jüngsten Aktionen der Agrarbehörde veranlassen uns, die Gemeinden nochmals eindringlich davor zu warnen, Vereinbarungen mit den Gemeindegutsagrargemeinschaften über die Aufteilung von Erträgen aus dem Substanzwert abzuschließen.**

Uns wurde bekannt, dass die Agrarbehörde die Mitarbeiter der Bezirksforstinspektionen beauftragt oder ersucht hat, Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Gemeindegutsagrargemeinschaften einzufädeln, nach denen bestimmte Anteile der Jagdpacht für Äsung, Wildschaden, Wegbenützung oder Verwaltungsaufwand den Agrargemeinschaften zugestanden wird. Dabei wird Bezug auf Sachverständigengutachten der Bezirksforstinspektionen genommen und so den Gemeinden vorgetäuscht, dass die Agrargemeinschaften einen rechtlichen Anspruch darauf hätten.

Zur Qualität dieser Gutachten hat der Rechnungshof folgendes ausgeführt: „Eine Arbeitsgruppe von Sachverständigen erarbeitete ein Mustergutachten zur Aufteilung der Substanzerträge. Die Berechnungsmethode war für den Rechnungshof – weil nicht übereinstimmend zu den Regulierungsbescheiden – nicht nachvollziehbar und führte zu einem Ergebnis, das die Gemeinden gegenüber den Agrargemeinschaften benachteiligen könnte.“

In einem konkreten Fall, der uns vorliegt haben wir festgestellt, dass auf Empfehlung des Leiters der BFI Beiträge für die Äsung des Wildes in Höhe von 2,7 €/ha im Wald und 8,5 €/ha in der Wiese, für die Wegbenützung pauschal 15 % der Jagdpacht und ein Verwaltungskostenanteil von ca. 25 % als gerechtfertigt angenommen wurden.

Dazu ist zu bemerken, dass kein Anspruch auf Entschädigung wegen Äsung des Wildes besteht. Sollte es einen Wildschaden geben, so ist dieser festzustellen und vom Jagdpächter zu ersetzen. Die Wegbenützungsgebühr oder den Wegerhaltungsbeitrag mit pauschal 15 % der Jagdpacht anzunehmen ist ebenfalls eine willkürliche Festsetzung und nicht nachvollziehbar. Bei einer Jagdpacht von 300.000 Euro müsste dann der Wegerhaltungsbeitrag 45.000 Euro betragen. Das ist einfach absurd. Das gleiche gilt für den Verwaltungskostenanteil, der ebenfalls einfach willkürlich festgesetzt wurde.

Würden die Ansprüche der Agrargemeinschaft so wie von den BFI-Leuten vorgeschlagen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bestehen, bräuchte es keine Vereinbarung mit der Gemeinde. Die Tücke bei solchen Vereinbarungen ist weiters, dass diese zivilrechtlicher Natur sind und kaum einseitig abgeändert werden können.

Ein weiterer Punkt, wo die Agrarbehörde derzeit starken Druck auf die Gemeinden ausübt, ist die Unterfertigung bzw. Genehmigung der Jahresabschlüsse 2010, 2011 und Voranschläge der Gemeindegutsagrargemeinschaften durch die Vertreter der Gemeinden.

Wir haben nur einen kleinen Bruchteil von Jahresabschlüssen und Voranschlägen von Gemeindegutsagrargemeinschaften im Auftrag von Gemeinden prüfen lassen. Das Ergebnis ist erschütternd. Wir konnten keiner Gemeinde empfehlen, die Jahresabschlüsse und Voranschläge zu genehmigen, weil sie fehlerhaft und teilweise unvollständig waren.

Aus diesem Grunde werden wir in der 38. Kalenderwoche (17. bis 21. September) Schulungen für jene Gemeindefunktionäre anbieten, die die Gemeinden in den Gemeindegutsagrargemeinschaften vertreten. Die Einladungen ergehen in den nächsten Tagen.

Abschließend möchte ich noch auf § 69 TGO 2001 hinweisen, wonach die Gemeinde (Bürgermeister und Gemeinderäte) verpflichtet ist, das Gemeindevermögen sorgsam zu verwalten und zu erhalten. Das ertragsfähige Gemeindevermögen ist so zu verwalten, dass daraus unter Wahrung der erforderlichen Sicherheit mit dem geringsten Aufwand der größtmögliche Nutzen erzielt wird.

Weil wir vom Agrarreferenten in der Landesregierung unlängst aufgefordert wurden, unfaire Pauschalkritik zu unterlassen und statt dessen Verfehlungen in der Verwaltung zu benennen und diese zur Anzeige zu bringen, werden wir dem nachkommen und gegen Behördenmitarbeiter, die

Gemeinden gezielt und wissentlich in dieser Weise arglistig täuschen und solche Vereinbarungen vorschlagen, strafrechtlich vorgehen.

Mit den besten Grüßen

Bgm. Mag. Ernst Schöpf eh.  
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes